

# **Rechtsverordnung**

## **über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen und eines Schuleinzugsbereiches für die Hauptschule der Stadt Rahden**

<b>Datum der Satzung bzw. Änderung</b>	<b>Änderungen §§</b>	<b>Tag des Inkrafttretens</b>	<b>Tag der Bekanntmachung</b>
02.05.1991			

Aufgrund des § 9 Abs. 1 und 2a des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.1.1985 (GV. NW. S. 155, ber. S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.3.1985 (GV. NW. S. 288), in Verbindung mit §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV. NW. S. 141) hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 2. mai 1991 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### **§ 1**

Für jede öffentliche Grundschule der Stadt Rahden wird ein Schulbezirk und für die Hauptschule der Stadt Rahden ein Schuleinzugsbereich gebildet.

### **§ 2**

Die Schulbezirke der in der Trägerschaft der Stadt Rahden stehenden Grundschulen werden wie folgt festgelegt:

- a) Grundschule Rahden  
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Ortschaften Rahden und Kleinendorf.
- b) Grundschule Varl  
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Ortschaften Varl und Sielhorst mit Ausnahme des nördlichen Teiles der Ortschaft Sielhorst, der zum Schulbezirk der Grundschule Pr. Ströhen gehört.  
Die Grenze zwischen den Schulbezirken der Grundschulen Varl und Pr. Ströhen bildet der in der Ortschaft Sielhorst von der Gemeindegrenze Stemwede bis zur Kreisstraße K 59 verlaufende Wasserlauf Nr. 1096, eine in Verlängerung dieses Wasserlaufes in ostwärtiger Richtung verlaufende gedachte Linie bis zum Großen Diek und von hier der Große Diek bis zur Ortschaftsgrenze Pr. Ströhen.
- c) Grundschule Pr. Ströhen  
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Ortschaft Pr. Ströhen, den nördlichen Teil der Ortschaft Sielhorst – Grenzbeschreibung siehe unter b) Abs. 2 – und den Teil der Ortschaft Wehe, der nördlich der Wickriede liegt (Ortsteil „Im Twielen“).
- d) Grundschule Tonnenheide-Wehe  
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Ortschaften Tonnenheide und Wehe mit Ausnahme des zum Schulbezirk der Grundschule Pr. Ströhen gehörenden Ortsteiles „Im Twielen“ der Ortschaft Wehe.

### **§ 3**

Der Schuleinzugsbereich für die Hauptschule der Stadt Rahden umfasst die in § 2 festgelegten Schulbezirke.

**§ 4**

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Pflichtschulen (Grund- und Hauptschulen) der Stadt Rahden vom 18.12.1973 außer Kraft.